

Zusatzvereinbarung Nr. 28

Zu der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. Januar 1949

zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand - Sitz
Frankfurt (Main)

andererseits

wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

I.

Der räumliche Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. Januar 1949 (Beilage zur AmtsblVf Nr. 97/1949) wird auf den Bereich der (DBP) ausgedehnt.

II.

Die Ausführungsbestimmungen in der Vereinbarung über die Vergütungen usw. der Lehrlinge zu § 2, 10 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

"Den Lehrlingen wird viermal im Urlaubsjahr Freizeit für Familienheimfahrten gewährt. Sie beträgt bei Entfernungen von mehr als 100 km bis 300 km für jede Familienheimfahrt 2 Werktage, bei Entfernungen von mehr als 300 km für jede Familienheimfahrt 3 Werk- tage. Bei besonders ungünstiger Reiseverbindung kann eine zusätzliche Freizeit von einem Werktag gewährt

werden.

Diese Kopie wurde im Archiv
der sozialen Demokratie (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.g. Archivs gestattet.

Wird der Lehrling am Reisetag mindestens 4 Stunden beschäftigt, so ist dieser Tag auf die Freizeit nicht anzurechnen. "

Für Familienheimfahrten der Lehrlinge, die bis zu 100 km vom Wohnort der Erziehungsberechtigten beschäftigt werden, ist die dienstfreie Zeit zu verwenden.

III.

Im Erholungsurlaub, bei Familien- und Wochenendheimfahrten zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten wird den Lehrlingen die nicht gewährte Heimverpflegung ebenfalls nach diesen Bewertungssätzen abgegolten. "

IV.

Diese Vereinbarung tritt am 1. 4. 1951 in Kraft. Sie kann von beiden Vertragspartnern jeweils bis zum 1. Tage eines Kalendervierteljahres zum Schluß des betreffenden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(16) Frankfurt/Main, den 21. VI. 1951

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

gez. Unterschrift

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

gez. Ziegler

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.